

1.4151-30310-10 FH HAJ

Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die Erneuerung von Anlagen des Instrumentenlandesystems ILS 09L am Flughafen Hannover

I. Sachverhalt

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (im Folgenden: Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), einen Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 8 Abs. 1 S. 10 LuftVG i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG beantragt.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, beabsichtigt, Anlagen des Instrumentenlandesystems ILS 09L an der nördlichen Start- und Landebahn des Flughafens Hannover-Langenhagen zu erneuern. Dies betrifft den Gleitwegsender GP 09L, der sich im Nordwesten der Nordbahn befindet, und den Landekursender LLZ 09L, der sich am östlichen Ende der Nordbahn befindet, sowie die funktional damit verbundenen Einrichtungen. Im Rahmen der Erneuerung des Gleitwegsenders GP 09L werden die bisherigen Gleitwegantennen und der Antennenträger entsorgt und eine neue GP-Antenne montiert. Zusätzlich wird ein vorhandener Außenverteiler abgebrochen und etwa 4 m südlich neu errichtet. Dabei wird eine etwa 9 qm große Fläche neu gepflastert.

Außerdem wird die bestehende Landekursantenne durch einen Neubau ersetzt. Insgesamt werden etwa 410 qm neu versiegelt. Eine nicht mehr benötigte Asphaltfläche von etwa 100 qm wird entsiegelt und mit Oberboden abgedeckt. Das bestehende Sendehaus wird durch einen Neubau an einem leicht veränderten Standort ersetzt. Dafür wird eine Fläche von etwa 54 qm versiegelt. Das bestehende Sendehaus wird abgebrochen und eine Fläche von etwa 32 qm entsiegelt. Für den Neubau der Nahfeldmonitor-Antennen wird eine Fläche von etwa 20 qm versiegelt. Insgesamt werden durch die vorgenannten Maßnahmen Flächen in einem Umfang 493 qm neuversiegelt und 132 qm entsiegelt.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,

- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld des Vorhabenbereiches sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit dem Vorhaben geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher. Es wird eine Fläche von 0,65 ha Größe in Anspruch genommen. Mit der beantragten Maßnahme kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von etwa 0,0361 ha, 0,0493 ha werden neuversiegelt und 0,0132 ha entsiegelt.

Dem Grünland entlang der Nordbahn wird aufgrund seiner Größe, extensiven Pflege und weitgehender Hindernisfreiheit eine landesweite Bedeutung für die Avifauna, insbesondere für Arten der offenen Feldflur (wie Feldlerche, Wachtel, Wiesenpieper), zugesprochen. Auch für Schmetterlinge haben die Flächen eine hohe Bedeutung. Anlagebedingt sind durch die Natur des Vorhabens keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum für Flora und Fauna entlang der Nordbahn zu erwarten. Die Belastung des Lebensraums mit infrastrukturellen Anlagen verändert sich nicht erheblich. Das baubedingte Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird durch die Durchführung regelmäßiger Vergrümmungsmaßnahmen durch den Bird Controller des Flughafens vermieden.

1.4 Abfälle

Die bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle werden nach Beendigung der Bauarbeiten ordnungs- und vorschriftsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Erneuerung der Anlagen des Instrumentenlandesystems ILS 09L an der nördlichen Start- und Landebahn sind nicht mit zusätzlichen Startbewegungen verbunden. Das Vorhaben dient der Aufrechterhaltung der technischen Einsatzfähigkeit der Anlagen des Instrumentenlandesystems. Es besitzt keine kapazitätssteigernde Wirkung, die in einer Erhöhung der Startbewegungen und damit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen am Flughafen selber sowie in den Einflugschneisen resultieren kann. Anlage- und betriebsbedingt sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen können im Zuge der Bauausführung entstehen, sind als solche jedoch temporär und nicht erheblich.

1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei dem Vorhaben nicht zum Einsatz.

1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Mit der Erneuerung der Anlagen des Instrumentenlandesystems ILS 09L an der nördlichen Start- und Landebahn ergeben sich geringfügige Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Das Bauvorhaben findet im Sicherheitsbereich des Flughafens Hannover-Langenhagen statt, der keine Wohn- oder Erholungsfunktion für den Menschen besitzt. Das Vorhaben bewirkt keine Kapazitätssteigerung, die in einer Erhöhung der Startbewegungen und damit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen am Flughafen selber sowie in den Einflugschneisen resultieren kann.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets

2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Durch das Vorhaben sind keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, ND), bis auf besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG, betroffen.

2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Oberflächengewässer betroffen. Wasserrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Mit dem Vorhaben werden keine Natura 2000 Gebiete berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit dem Vorhaben werden keine Naturschutzgebiete berührt.

2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch das Vorhaben nicht berührt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Das Vorhaben berührt keine Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Im Zuge des Bauvorhabens wird gesetzlich geschütztes mesophiles Grünland (mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA), teilweise in besonders guter Ausprägung) in Anspruch genommen. Dauerhaft werden davon etwa 0,006 ha versiegelt. Darüber hinaus werden Teile der Baustelleneinrichtungsfläche aus Mangel an Alternativflächen auf mesophilem Grünland eingerichtet und Anpassungsflächen zur Höhenangleichung angelegt. Temporär wird planmäßig dafür eine Fläche von etwa 0,23 ha mesophilen Grünlands in Anspruch genommen. Sollte es zu Verzögerungen im Bauablauf kommen, sind zusätzliche temporäre Bauflächen erforderlich, die etwa 0,07 ha mesophilen Grünlands beanspruchen. Bei planmäßiger Bauausführung ist dies jedoch nicht erforderlich.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Weder Denkmäler noch archäologisch bedeutsame Landschaften sind von dem Vorhaben betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2

3.1 Art und Ausmaß

3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Planung betroffenen Fläche in der Region Hannover wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

3.1.2 Personen

Personen sind durch die Planung nicht betroffen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Vorhaben sieht lediglich die Erneuerung der Anlagen des Instrumentenlandesystems ILS 09L an der nördlichen Start- und Landebahn des Flughafens Hannover-Langenhagen vor. Da es sich um ein kleinräumiges Vorhaben innerhalb beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsdichte und -komplexität auszugehen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Planung bestehen keine Unsicherheiten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch das geplante Vorhaben treten während der Bau- und der Betriebsphase auf. Allerdings unterscheiden sich diese kaum von den bereits planfestgestellten Auswirkungen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermieden, insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser.

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Erneuerung der Anlagen des Instrumentenlandesystems ILS 09L an der nördlichen Start- und Landebahn des Flughafens Hannover-Langenhagen ergeben sich bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere (einschl. biologischer Vielfalt) sowie Boden kommt es aufgrund der nicht zu vermeidenden dauerhaften Flächeninanspruchnahme und Versiegelung derzeit unversiegelter Grünflächen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese können jedoch durch geeignete Maßnahmen (u.a. Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen, externer Ausgleich im Kompensationsflächenpool der Region Hannover beim Forstamt Fuhrberg) ausgeglichen werden, sodass von keinen erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen wird. Für die übrigen Schutzgüter werden ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Die naturschutzrechtlichen Konflikte werden im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) gelöst.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von dem Vorhaben nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 18.03.2024

Im Auftrage

gez.

Zander